

Die Unteroffiziere - ein immer noch offenes Problem

Autor(en): **Santillo, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **31 (1955-1956)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-703492>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Schweizer Soldat

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1, Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstr. 153, Basel. Tel. (061) 34 41 15
Administration, Druck u. Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1, Tel. 32 71 64. Post-Konto VIII 1545. Abonnement Fr. 8.— im Jahr

Erscheint am 15. und Letzten des Monats

1

XXXI. Jahrgang

15. September 1955

Die Unteroffiziere — ein immer noch offenes Problem

Von A. Santillo, Infanterie-Oberfeldwebel der italienischen Armee

(Aus der «Rivista Militare» (Marzo 1955) übersetzt von Wm. A. Fischinger)

Kürzlich sind von den dazu berufenen zentralen Stellen die Studien zum Gesetzesentwurf betreffend Rekrutierung, Stellung und Beförderung der Heeres-Unteroffiziere, in Anwendung des Gesetzes Nr. 599 vom 21. Juli 1954, abgeschlossen worden. Da wir uns noch immer im Stadium der Projektierung befinden, wird es den Gesetzgebern möglich sein, sofern sie es für zweckmäßig erachten, einige Vorschläge, die ich im folgenden vorbringe, zu berücksichtigen.

Rekrutierung

Rekrutierung

Es scheint, daß die Unteroffiziere (Uof.) im ständigen Dienst in Zukunft nicht mehr in einer mehr oder weniger gut ausgerüsteten Rekrutenschule ausgebildet werden sollen, sondern in einer eigentlichen «Akademie» in einem Kurs von zwei Jahren Dauer. Am Schluß des Kurses würden die als tauglich erklärten Schüler zu Sergeanten ernannt und das Recht erhalten, in den ständigen Dienst aufgenommen zu werden, wo sie vorerst eine freiwillige Dienstzeit von zwei Jahren leisten würden. Nach 18 Monaten Dienst als Sergeanten würden sie von der Beförderungskommission des Regiments geprüft und, wenn für fähig erklärt, nach dem 24. Dienstmonat zu Obersergeanten befördert, sowie in die Kategorie der Berufs-Uof. aufgenommen. Dies alles jedoch unter der Voraussetzung, daß die Bedürfnisse des Etats es gestatten. Diejenigen, die aus verschiedenen Gründen nicht tauglich befunden würden, hätten eine Reihe von weiteren Diensten zu leisten, wozu die Erlaubnis aber immer abhängig wäre von den Bedürfnissen der Bestandeslisten.

Zugang zur Akademie hätten, außer verschiedenen Kategorien von jungen Leuten, Beurlaubten, Ausgehobenen oder freiwillig unter den Waffen Stehenden, auch einige Kategorien von spezialisierten Sergeanten, die ihre erste Dienstzeit oder weitere Dienste absolvieren. Diesen Letztgenannten würde jedoch ein Jahr des Kursbesuches erlassen, d.h. sie würden ohne weitere Formalität oder Prüfung sogleich zum zweiten Jahreskurs der Akademie zugelassen.

Zu den Anforderungen, die an die Anwärter für die Akademie für Berufs-Uof. gestellt würden, gehört unter anderem eine Mindestgröße von 1,54 m.

Der Gedanke, das Institut für die Ausbildung der zum ständigen Dienst bestimmten Uof. «Akademie» zu nennen, entspringt zweifellos einer wohlüberlegten, weitsichtigen und realistischen Betrachtungsweise. Indem man nämlich die Uof.-Laufbahn gleich von Anfang an auch vom lediglich formalen Gesichtspunkt aus wertet, wird automatisch das Ansehen der Kategorie gehoben, steigert man in den Augen der Öffentlichkeit die Achtung vor dem Unteroffizier und würdigt man in höherem Maße seine Bedeutung; alles das wird nicht verfehlen, weite Schichten von jungen Leuten günstig zu beeindrucken, denen aus Gründen, die ihrem Willen entzogen waren, die Möglichkeit zur Fortsetzung der höheren Studien vorenthalten blieb. Auf diese Weise öffnet sich die Laufbahn des Berufs-Uof. für besser gebildete Elemente, was nicht nur der Kategorie selbst, sondern dem ganzen Organismus, dem sie eingegliedert ist, zum offensiblen Vorteil gereichen wird. Daraus ergibt sich, daß die Notwendigkeit einer angemessenen Benennung des Uof.-Bildungsinstituts nicht nur einen formalen, sondern auch

und vor allen Dingen einen sachlichen Hintergrund hat. Es mag gegeben sein, hier beizufügen, daß die Befürchtung, die von einigen geäußert wird, nämlich die Benennung «Akademie» könnte zu Verwechslungen mit dem gleich benannten Institut in Modena führen, nach meiner Ansicht nicht begründet ist. Ich möchte im Gegenteil die Ansicht vertreten, daß mit der Errichtung einer Akademie für Berufs-Uof. die Offiziers-Akademie selbst ihr Ansehen beträchtlich gehoben sähe. Was die Dauer der Kurse betrifft, so ist hier nichts einzuwenden: zwei Jahre Akademie sind mehr als ausreichend für die Ausbildung des zukünftigen ständigen Unteroffiziers.

Indessen sehe ich nicht ein, daß es zweckmäßig sei, den Uebergang der im freiwilligen Dienst stehenden und von den zuständigen Organen tauglich befundenen Sergeanten in die Kategorie der ständigen Uof. von Vakanzen im Etat abhängig zu machen, so wie es auch nicht angebracht scheint, den im Ausbildungs- oder Wiederholungs-Dienst stehenden Spezialisten-Sergeanten, die sich für die Aufnahme in die Akademie melden, einen Jahreskurs zu erlassen.

Der junge Mann, der zur Akademie zugelassen wird, soll zum vornherein die Gewißheit haben, daß sowohl die Beförderung zum Sergeanten als auch der Uebertritt in den ständigen Dienst und die weitere Laufbahn einzig und allein von seinem Willen und seinen Fähigkeiten abhängen. Die Bewilligung oder Ablehnung des Uebertritts zum ständigen Dienst von den Bedürfnissen des Etats abhängig zu machen, würde bedeuten, daß dem Uof.-Aspiranten von Anfang an die Laufbahn ungewiß gemacht würde, und die zwangsläufige Folge davon wäre, daß die bestbefähigten jungen Männer ihr Streben nach einer sicheren Anstellung auf andere Ziele richteten, und daß der Zugang zur Akademie den «Desperados» vorbehalten bliebe, d.h. jenen aussichtslosen Existenzen, die bei keinem Risiko etwas zu verlieren haben.

Da nun dies gewiß nicht der Zweck des Gesetzes sein kann, sondern es vielmehr beabsichtigt, körperlich und geistig möglichst gut gebildete Elemente dem Stande der Berufs-Uof. zuzuführen, ist es unbedingt notwendig, gerade den willigsten und fähigsten jungen Leuten von Anfang an eine Gewißheit zu geben.

So sollte, nach meinem Dafürhalten, das Verfahren für die Aushebung der ständigen Uof. aufgebaut sein.

Am Ende der zweijährigen Akademiezeit sollten die tauglich befundenen Aspiranten zu Sergeanten ernannt werden, mit der Berechtigung zum Uebertritt in den ständigen Dienst, und sie sollten einen freiwilligen Dienst von zwei Jahren Dauer leisten, wobei das erste Jahr bei den Waffen- oder Dienst-Schulen zu durchlaufen wäre, um die nötige Spezialisierung zu erreichen, gemäß der jedem Schüler auf Grund der Eignungsuntersuchung zugewiesenen Waffe und Funktion, während das zweite Jahr als «Praktikum» bei der endgültigen Zuteilungs-Einheit zu bestehen wäre.

Am Ende dieser zweiten Periode wären die Sergeanten im Hinblick auf die Beförderung zum Ober-Sergeanten und auf die gleichzeitige endgültige Aufnahme in den ständigen Dienst einer Prüfung zu unterziehen. Die nicht tauglich Befundenen sollten ohne weiteres verabschiedet werden, und zwar aus der Ueberlegung heraus, daß nach gut vier Jahren Vorbereitung auch bei Gewähr-

rung einer oder mehrerer Nachprüfungen sich keine wesentlichen Verbesserungen mehr erzielen ließen.

Selbstverständlich wäre das endgültige Urteil durch eine zentrale Kommission zu fällen, und das Verfahren bei der Urteilsbildung müßte den Kandidaten für Einheitlichkeit der Gesichtspunkte und Unparteilichkeit der Bewertung Gewähr bieten.

Die spezialisierten Sergeanten im Ausbildungs- oder Wiederholungs-Dienst sollten den ganzen Zweijahreskurs an der Akademie besuchen, also nicht insofern bevorzugt sein, daß sie gleich in den zweiten Jahreskurs aufgenommen würden. Dies deshalb, weil alle Berufs-Uof. ohne Unterschied eine gemeinsame kulturelle und berufliche Grundlage besitzen sollten, welche nur eine einheitliche Ausbildung gewährleisten kann; andernfalls würde die heute herrschende starke Unausgeglichenheit in der geistigen Entwicklung der Uof. verewigt, und das Heer könnte nie auf Kader von gleichmäßiger kultureller und beruflicher Bildung zählen.

Was die körperlichen Anforderungen betrifft, so erscheint es aus vernünftigen Gründen ratsam, die vorgesehene minimale Körpergröße von 1,54 m auf 1,63 m zu erhöhen. Abgesehen davon, daß die Statistiken eine beträchtliche Zunahme der durchschnittlichen Körperlänge bei unserem Volk nachweisen — ein Grund, der für sich allein schon für die vorgeschlagene Mindestgröße von 1,63 spricht —, muß man sich vor Augen halten, daß der Kleingewachsene einem gleichrangigen Großgewachsenen gegenüber oft von Minderwertigkeitsängsten befallen wird; einen Uof. von wenig mehr als anderthalb Meter Körpergröße an die Spitze einer Gruppe oder eines Zuges zu stellen, die zum größten Teil aus Leuten von größerem Wuchs bestehen, ist nicht ratsam. Der Kommandant, besonders kleinerer Einheiten, muß sich seinen Untergebenen gegenüber durchsetzen und ihnen nicht zuletzt durch seine körperlichen Vorzüge Eindruck machen; man komme hier nicht und nenne das Beispiel Napoleons . . . (Fortsetzung folgt)

Das österreichische Bundesheer im Aufbau

Die österreichische Bundesregierung hat die Voraussetzungen geschaffen, um noch vor Abzug der Besatzungstruppen, der Ende Oktober abgeschlossen sein muß, die ersten Einheiten des Bundesheeres aufzustellen. Aus der österreichischen Gendarmerie wurden im Juli rund 6500 Mann herausgelöst, die bisher Angehörige der sogenannten Bereitschafts- und Schulabteilungen in den westlichen Bundesländern waren, um dem neugeschaffenen Amt für Landesverteidigung im Bundeskanzleramt unterstellt zu werden. Das war nach der Vorlage des Wehrgesetzes im Parlament der erste sichtbare Schritt für den Aufbau des österreichischen Bundesheeres, dem bewaffneten Schutz der zurückerhaltenen Souveränität und der Verpflichtung zur Neutralität.

Nach einem schon lange bestehenden und von langer Hand vorbereiteten Plan werden diese Spezialeinheiten der Gendarmerie die Kader des neuen Bundesheeres bilden. Ihre Ausbildung auf den Gendarmerieschulen der im westlichen Besatzungsgebiet gelegenen

Bundesländer war in Aufbau und Durchführung bereits auf dieses Ziel abgestimmt. Es fehlten allerdings die schweren Waffen.

Das neue österreichische Wehrgesetz, das der Nationalrat zu Beginn seiner Herbstsession noch beschäftigen wird, um dann in einer zweiten Lesung verabschiedet zu werden, ist das Kompromißwerk der beiden Regierungsparteien, dem ein zähes Ringen der Politiker vorausging. Dieser Kompromiß wird unter anderem durch die zeitliche Begrenzung des Wehrdienstes sichtbar, den die Politiker der «Oesterreichischen Volkspartei» (OeVP) auf ein Jahr ausdehnen wollten, während die Sozialdemokraten in Berücksichtigung der mangelnden Wehrfreudigkeit ihrer Jugendorganisationen für eine möglichst kurze Dienstzeit eintraten. Die Sozialdemokraten verwiesen dabei auf die kurze Dienstzeit in der Schweiz von vier Monaten Rekrutenschule und den sich folgenden Wiederholungskursen von drei Wochen. Sie mußten aber, nachdem eine österreichische Delegation während einigen Tagen in der Schweiz Gelegenheit hatte, sich mit dem eidgenössischen Wehrsystem vertraut zu machen, einsehen, daß die schweizerische Landesverteidigung seit Jahrhunderten organisch gewachsen ist und daß die Grundlage des für Oesterreich so ideal erscheinenden Systems das besondere Verhältnis von Bürger und Soldat und die von Anfang an positive Einstellung bildet, die jeder Wehrmann zum Dienst mitbringt. Die schweizerische Landesverteidigung kann daher nicht einfach kopiert werden, weil dafür die Voraussetzungen in Oesterreich fehlen. Die beiden Parteien einigten sich auf eine Ausbildungszeit von neun Monaten. Der Dienst bei Spezialtruppen soll aber auf 15 Monate angesetzt werden.

Der österreichische Bundespräsident figuriert zusammen mit den für das Bundesheer zuständigen Mitgliedern der Regierung als Oberbefehlshaber. Der Aufbau der Armee wird von den unmittelbaren Vorgesetzten des Amtes für Landesverteidigung, dem Bundeskanzler und dem Vizekanzler geleitet. Durch diese Lösung bleibt der Einfluß beider Parteien, der OeVP und der Sozialdemokraten, auf die Armee gewahrt. Erst die Zukunft wird zeigen, ob dieser Kompromiß für das Bundesheer von gutem ist. Aus eigener Beobachtung kann gesagt werden, daß die Einheiten der Gendarmerie in den letzten Jahren einen guten Eindruck



Oesterreichischer Trompeter-Uof. mit Maschinenpistole. Photopreb

machten und als Kern des neuen Heeres fruchtbare Arbeit leisten können, wenn die Grenzen ihres Wirkens nicht allzu eng gezogen und durch Kompromisse der Politiker beeinflußt werden.

Die allgemeine Wehrpflicht besteht vom 18. bis zum 51. Lebensjahr. Sie umfaßt alle männlichen Oesterreicher; eine Ausnahme machen nur Geistliche. Die Entscheidungen der Rekrutierungskommissionen, die unanfechtbar sind, können auf «tauglich zum Dienst mit der Waffe», auf «tauglich zum Dienst ohne Waffe» oder «untauglich» lauten. Unter Berufung auf ein religiöses Bekenntnis, das unter allen Umständen Gewaltanwendung verbietet, kann der Dienst verweigert werden. Die Dienstverweigerer werden aber zu einem Zivildienst aufgerufen, der auf ein ganzes Jahr festgesetzt ist. Für Schüler und Studenten kann die Einberufung bis zum 25. Altersjahr aufgeschoben werden; für Aerzte bis zum 28. Altersjahr. An Stelle des Fahnenoides haben die österreichischen Soldaten ein Treuegelöbniß abzulegen.

Der Wehrpflichtige wird nach Abschluß seiner aktiven Dienstzeit von neun Monaten der Reserve zugeteilt, wo er zu beson-

REDAKTION —
—ANTWORTEN—
—ANTWORTEN!—

S. W. Z. in V. Die Eidesformel der schweizerischen Armee lautet: «Es schwören oder geloben die Offiziere, Unteroffiziere, und Soldaten: Der Eidgenossenschaft Treue zu halten; für die Verteidigung des Vaterlandes und seiner Verfassung Leib und Leben zu opfern, die Fahne niemals zu verlassen, die Militärgesetze getreulich zu befolgen, den Befehlen der Oberen genauen und pünktlichen Gehorsam zu leisten, strenge Mannszucht zu beobachten und alles zu tun, was die Ehre und Freiheit des Vaterlandes erfordert.»

Kpl. H. M. in W. Schreiben Sie deswegen an das EMD, Abteilung für Infanterie. Legen Sie diesem Schreiben einen handschriftlich abgefaßten Lebenslauf, alle Zeugnisse und den amtlichen Leumund bei. Ich wünsche Ihnen für die Bewerbung guten Erfolg.

Frl. V. H. in B. In der schweizerischen Armee ist der Fähnrich stets ein Unteroffizier und in der Regel ein Feldweibel einer Einheit des Bataillons (Abteilung). Er wird für drei Jahre als Fähnrich bestimmt und trägt als Abzeichen eine geflochtene rot-weiße Achselschnur. Der Fähnrich darf diese Schnur nach Ablauf seiner Amtszeit behalten.